

# RS UVS Salzburg 1991/06/03 3/45/1-1991

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.06.1991

## Rechtssatz

Eine Firma ist gemäß § 9 AVG nicht rechtsfähig; an eine Firma kann daher keine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs 2 KFG gestellt werden.

## Schlagworte

Firma; Lenkeranfrage

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)